

Weisung im SGB II

ZENTRALE DER BA, AM 42

§ 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt

Veröffentlichung am 23.01.2019
Gültig ab: 23.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des § 16e SGB II	2
1.1 Ziel und Zielgruppe (§ 16e Abs. 1 SGB II)	2
1.1.1 Vermittlerische Unterstützung	2
1.1.2 Ermessensentscheidung zur Förderung	2
1.2 Lohnkostenzuschuss (§ 16e Abs. 2 und Abs. 3 SGB II i. V. m. § 91 Abs. 1 SGB III)	2
1.3 Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (§ 16e Abs. 4 SGB II, § 16g Abs. 3 SGB II)	3
1.4 Weiterbildung	4
1.5 Anschlussfähigkeit des § 16e SGB II an andere Förderinstrumente	4
2. Verfahrensweisung	5
2.1 Erfassung in den IT-Fachverfahren der BA und BK-Vorlagen ..	5
2.2 Antrags,- und Bescheiderteilungsprozess und Sanktionen	5
2.3 Integrationsverantwortung	5
2.4 Teilnehmerstatus während der Förderung	6
2.5 Zuständigkeitswechsel	6
2.6 Einsatz von Personal	6
2.7 Haushalt	6
2.7.1 Eingliederungsbudget SGB II	6
2.7.2 Personalhaushalt	7

1. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des § 16e SGB II

1.1 Ziel und Zielgruppe (§ 16e Abs. 1 SGB II)

§ 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden. Bei der Förderung sollen auch Frauen, Alleinerziehende und Mütter in Paar-Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt werden.

1.1.1 Vermittlerische Unterstützung

Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II, erfolgt sind und nicht erfolgreich waren. Die Begründung der anderweitigen, nicht erfolgreichen Vermittlungsbemühungen kann insbesondere durch folgende Kriterien belegt werden:

- Der, dem ELB wurden ein oder mehrere Vermittlungsangebote nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 35 SGB III unterbreitet, die nicht zu einer Integration geführt haben.
- Die, der ELB wurde mit Eingliederungsleistungen, gefördert, die jedoch nicht zu einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geführt haben.

1.1.2 Ermessensentscheidung zur Förderung

Sind die gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 16e Absatz 1 SGB II erfüllt, muss die gemeinsame Einrichtung im Rahmen der Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall prüfen, begründen und dokumentieren, ob eine Förderung nach § 16e SGB II geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.

1.2 Lohnkostenzuschuss (§ 16e Abs. 2 und Abs. 3 SGB II i. V. m. § 91 Abs. 1 SGB III)

Entsprechend des Antrags des Arbeitgebers berechnet die gemeinsame Einrichtung den Lohnkostenzuschuss auf Grundlage des im Arbeitsvertrag vorgesehenen, vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Monatslohn laut Arbeitsvertrag oder Stundenlohn laut Arbeitsvertrag multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche bzw. Monat), einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers von 19 Prozent (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (u. a. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) ist nicht zu berücksichtigen.

Die Vorschriften der §§ 14 und 17 SGB IV i. V. m. der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) sind anzuwenden. Übersteigt das ermittelte Arbeitsentgelt das tarifliche bzw. ortsübliche Arbeitsentgelt, ist das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen (vgl. [Fachliche Weisungen \(FW\) zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III](#)).

Die gemeinsame Einrichtung legt den Lohnkostenzuschuss zu Beginn der Förderung pauschal in monatlichen Durchschnittsbeträgen fest. Bei Teilmonaten (z. B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des monatlichen Durchschnittsbetrages. Auf Nachweis des Arbeitgebers ist der Lohnkostenzuschuss bei einer Erhöhung oder Verringerung der vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitszeit oder des vertraglichen bzw. tarifvertraglichen Arbeitsentgelts anzupassen.

Im Rahmen einer Schlussabrechnung prüft die gemeinsame Einrichtung, ob der zu Beginn der Förderung festgelegte Förderbetrag entsprechend des Verwendungszwecks an die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer und an die Sozialversicherungen ausgezahlt wurde und ob dabei ggfs. Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung, unbezahlter Urlaub) berücksichtigt wurden.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums beendet wird und die Ausnahmeregelungen des § 92 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-5 SGB III nicht gelten, hat die gemeinsame Einrichtung eine teilweise Rückzahlung des bewilligten Förderbetrages für die letzten sechs Monate zu prüfen und gegenüber dem Arbeitgeber umzusetzen. Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt.

1.3 Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (§ 16e Abs. 4 SGB II, § 16g Abs. 3 SGB II)

Die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer soll während der Förderung durch eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung unterstützt werden. Diese soll unabhängig vom Vorliegen der Hilfebedürftigkeit erbracht werden.

Der erforderliche Betreuungsumfang bestimmt sich nach den individuellen Bedarfen. Der Umfang wird durch die gemeinsame Einrichtung im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu Förderbeginn festgelegt. Eine Begründung und Dokumentation ist erforderlich. Der Betreuungsumfang ist im Einzelfall an die im Förderverlauf zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses bedarfsgerecht anzupassen. In den ersten 6 Monaten der Beschäftigung hat im festgelegten Umfang eine Freistellung durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu erfolgen.

Der zu Förderbeginn von der gemeinsamen Einrichtung festgelegte Betreuungsumfang, Anpassungen im Förderverlauf sowie die durchgeführten Beratungszeiten (Zeitpunkt und Dauer der Beratungskontakte) sind zu dokumentieren.

- Wird die Betreuung durch Personal der gemeinsamen Einrichtung durchgeführt, erfolgt die Dokumentation im Rahmen von Beratungsvermerken in VerBIS.
- Bei Vergabemaßnahmen hält die gemeinsame Einrichtung nach, ob der beauftragte Dritte den für einen konkreten Zeitraum festgelegten Betreuungsumfang durchgeführt hat. Für die Dokumentationszwecke wird ein Standardvordruck für die Vertragsausführung von Arbeitsmarktdienstleistungen im [Internet](#) zu Verfügung gestellt.

Träger von Maßnahmen sind nach § 61 Abs. 1 SGB II verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Förderung haben können. Dies sind insbesondere Informationen zu:

- Fehlzeiten, Unterbrechungen, Abbruch der Maßnahme
- Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme
- Beendigung der Maßnahme.

Bei Durchführung durch eigenes Personal dokumentiert die gemeinsame Einrichtung entsprechende Tatsachen in VerBIS.

Um die Inhalte und Ergebnisse der beschäftigungsbegleitenden Betreuung für die weitere Integrationsarbeit zu nutzen,

- hat der Maßnahmeträger nach § 61 Abs. 2 SGB II einen individuellen teilnehmerbezogenen Bericht für jede Teilnehmerin, jeden Teilnehmer zu erstellen. Bei der zentralen Muster-Vergabeunterlage ist ein Bestandteil des teilnehmerbezogenen Berichtes ein Eingliederungsplan. Einzelheiten können den Vergabeunterlagen entnommen werden.
- hat die gemeinsame Einrichtung bei der Durchführung durch eigenes Personal den individuellen Förderverlauf in VerBIS zu dokumentieren.

Zu den Eintragungen in VerBIS sind die [Datenschutzbestimmungen](#) zu beachten (vgl. hierzu auch [VerBIS Arbeitshilfe](#) zum „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung in der JOBBÖRSE“).

Die gemeinsame Einrichtung entscheidet unter Berücksichtigung der Qualität der Leistungserbringung, der Kosten (Wirtschaftlichkeit) und der Wirksamkeit, ob die beschäftigungsbegleitende Betreuung durch **eigenes Personal** oder durch einen **beauftragten Dritten** (sog. „make-or-buy-Entscheidung“) erbracht wird. Innerhalb einer gemeinsamen Einrichtung ist eine Kombination aus der Durchführung der Betreuung durch eigenes Personal und der Beauftragung Dritter möglich. Im Falle einer Kombination von „make“ und „buy“ ist ein abgestimmtes Vorgehen bei der Betreuung der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers sicherzustellen.

Zur Entscheidung, ob die Betreuung durch eigenes Personal der gemeinsamen Einrichtung erbracht werden soll, ist die Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 SGB II einzubinden. Zur Beauftragung Dritter über das Vergaberecht steht eine zentrale Muster-Vergabeunterlage zur Verfügung gestellt.

Die Förderung der Teilnahme an der beschäftigungsbegleitenden Betreuung umfasst erforderliche und nachgewiesene **Kosten**, die mit der Teilnahme entstehen, darunter fallen

- Maßnahmekosten bei der Durchführung durch Dritte, insbesondere
 - Kosten für die Maßnahmeeinheiten der beschäftigungsbegleitenden Betreuung,
 - Vor- und Nacharbeitungszeiten für die Betreuung,
 - Fahrkosten der Betreuerin, des Betreuers,
- teilnehmerbezogene Kosten, insbesondere
 - zusätzlich durch die Betreuung verursachte Fahrkosten,
 - ggfs. Kinderbetreuungskosten, die zusätzlich nach den Zeiten der verpflichtenden Freistellung und außerhalb der Arbeitszeiten entstehen.

Die IFK entscheidet im Rahmen der Ermessensausübung über die angemessene Höhe der teilnehmerbezogenen Kosten.

1.4 Weiterbildung

Leistungen nach dem SGB II / SGB III zur Weiterbildung und Qualifizierung (auch in Teilzeit) können parallel zu einer Förderung nach § 16e SGB II erbracht werden.

Während des nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses können nach § 81 ff SGB III Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen und der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlt. Dabei wird der Lohnkostenzuschuss nach § 16e SGB II weiter gewährt.

Ist die geförderte Arbeitnehmerin, der geförderte Arbeitnehmer während des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin hilfebedürftig, so trifft die gemeinsame Einrichtung die Entscheidung über die Weiterbildungsförderung, andernfalls die zuständige Agentur für Arbeit.

1.5 Anschlussfähigkeit des § 16e SGB II an andere Förderinstrumente

Im Anschluss an ein nach § 16i SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis kann die, der ELB in ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II einmünden, wenn die Fördervoraussetzungen des § 16e Absatz 1 SGB II erfüllt sind. Das heißt, dass insbesondere auch die Voraussetzung vorliegt, dass in der Rahmenfrist von fünf Jahren nach § 18 Absatz 2 SGB III mindestens zwei Jahre Arbeitslosigkeit vorliegen.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine Förderung nach § 16e SGB II kann bei einem anderen oder demselben Arbeitgeber nur dann mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff SGB III gefördert werden, wenn die Anschlussbeschäftigung mit einer wesentlichen Änderung des Tätigkeitsprofils verbunden ist und trotz der im Rahmen der vorherigen Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit und der dabei gewonnenen betrieblichen Fertigkeiten

und Erfahrungen eine Minderleistung vorliegt. Je länger die Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber dauerte und je ähnlicher die künftige Tätigkeit zu der vorherigen Tätigkeit ist, umso weniger dürfte von einer „anfänglichen“ Minderleistung auszugehen sein. In diesen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen sorgfältig geprüft sowie die Entscheidung über Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

2. Verfahrensweisung

2.1 Erfassung in den IT-Fachverfahren der BA und BK-Vorlagen

Zur Datenerfassung zu § 16e SGB II nutzt die gemeinsame Einrichtung die IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS gemäß § 50 Abs. 3 SGB II verbindlich. Die in COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und die BA-interne Steuerung.

Ab der Programmversion P83 (November 2018) wird § 16e SGB II erstmalig in COSACH hinterlegt. Die Daten sind standardmäßig in COSACH zu erfassen.

Für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln sollen die zentral bereitgestellten Vordrucke für die Antragstellung, Zuweisung und Bescheiderteilung verwendet werden.

2.2 Antrags,- und Bescheiderteilungsprozess und Sanktionen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung des Arbeitgebers auf einen Lohnkostenzuschuss und der Förderentscheidung darf der Arbeitsvertrag noch nicht abgeschlossen sein. Erst nachdem die gemeinsame Einrichtung die Entscheidung getroffen hat, dass die, der ELB gefördert wird, darf der Arbeitsvertrag geschlossen werden. Der Arbeitsvertrag wird zwischen den beiden Vertragsparteien Arbeitgeber und ELB freiwillig geschlossen (Vertragsfreiheit). Nach Abschluss des Arbeitsvertrages soll die, der ELB der Maßnahme zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung zugewiesen werden.

Im Zuweisungsschreiben zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung sind die konkreten Fördermodalitäten aufzuführen. Für diese zumutbare Maßnahme erfolgt eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II (Antritt, Abbruch und Anlass für Abbruch).

Erfolgt die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die gemeinsamen Einrichtungen selbst, liegt insoweit kein Meldezweck nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III vor. Folglich kann das Nichterscheinen nicht als Meldeversäumnis nach § 32 SGB II sanktioniert werden. Die Vorsprache in der gemeinsamen Einrichtung ist mit einer Maßnahmeteilnahme vergleichbar. Die Prüfung einer Pflichtverletzung hat nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu erfolgen.

Auf die Regelungen zur Zumutbarkeit ([vgl. Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II](#)) sowie zur Prüfung einer Sanktion ([vgl. Fachliche Weisungen zu §§ 31 ff. SGB II](#)) wird ergänzend verwiesen. Für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln sollen die zentral bereitgestellten Vordrucke für die Antragstellung und Bescheiderteilung verwendet werden.

Die Förderung des Arbeitsverhältnisses nach § 16e Abs. 1 SGB II sowie die Unterstützung durch die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16e Abs. 4 SGB II sind in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II, [vgl. Fachliche Weisung zu § 15 SGB II](#), hier Randziffer 15.16). Die Zuweisung in die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung sollte zusammen mit der vereinbarten fortgeschriebenen Eingliederungsvereinbarung der, dem der ELB ausgehändigt werden.

2.3 Integrationsverantwortung

Die Integrationsverantwortung obliegt für die gesamte Förderdauer, auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, der gemeinsamen Einrichtung.

Durch die gemeinsame Einrichtung erfolgen regelmäßige Kontakte mit der, dem ELB, um auch während der Förderung die Entwicklung der, des ELB zu beobachten und ggfs. eine Anpassung der Integrationsstrategie vorzunehmen.

2.4 Teilnehmerstatus während der Förderung

ELB, deren Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gefördert wird, werden als arbeitsuchend geführt. Nach Ende der Förderung ist der Status zu überprüfen.

2.5 Zuständigkeitswechsel

Bei Zuständigkeitswechsel (auch bei Wechsel von einer gemeinsamen Einrichtung in den Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen kommunalen Trägers und umgekehrt) verbleibt die Verpflichtung zur Ausfinanzierung der Leistung bei der Stelle, die die Bewilligung erlassen hat ([vgl. Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II](#)).

2.6 Einsatz von Personal

Soweit BA-Personal die beschäftigungsbegleitende Betreuung durchführt, handelt es sich um eine spezifische Rolle, jedoch um keinen neuen Dienstposten oder eine Projektfunktion. Es handelt sich inhaltlich um keine neuen Aufgaben, die von den Beschäftigten wahrzunehmen sind. Mit der Ausgestaltung der Rolle der Betreuerin / des Betreuers werden spezifische Aufgaben in Bezug auf die Begleitung und Unterstützung der beschäftigten Personen definiert. Diese Aufgaben können den Dienstposten „Fallmanager/in (U25/Ü25) im Bereich SGB II“ oder „Persönliche/r Ansprechpartner/in mit Fallmanagementaufgaben“ oder „Persönliche/r Ansprechpartner/in im Bereich SGB II“ oder „Arbeitsvermittler/in mit Beratungsaufgaben“ zugeordnet werden.

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rolle der Betreuerin, des Betreuers ist die Übertragung eines entsprechenden TuK bzw. Dienstpostens. Beschäftigte, denen ein entsprechendes TuK bzw. ein entsprechender Dienstposten übertragen ist, üben insoweit als Betreuerin, Betreuer ihre Rolle im Rahmen des übertragenen Dienstpostens aus.

2.7 Haushalt

Im Zusammenhang des Vorhabens der Bundesregierung, den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch einen ganzheitlichen Ansatz voranzutreiben und im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz stockt der Bund die Mittel bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit um vier Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 auf.

Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu ermöglichen werden zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen (VE) zur Verfügung gestellt.

2.7.1 Eingliederungsbudget SGB II

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten. Die Beteiligung der bzw. des Beauftragten für den Haushalt ist sicherzustellen.

Für die Buchung des § 16e SGB II in ERP werden eigene Kontierungselemente ausgebracht.

Die Förderung nach § 16e SGB II ist eine Ermessensleistung und erfordert aufgrund einer mehrjährigen Förderung den Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen. Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen. Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind laufend – entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme – zu aktualisieren.



2.7.2 Personalhaushalt

Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen 400 gesperrte Stellen zur Verfügung. Der Vorstand der BA entsperrt die Stellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen (vgl. Punkt 2.6. der Weisung zum Personalhaushalt der BA für das Haushaltsjahr 2019 – personalwirtschaftliche Maßnahmen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Unter der Voraussetzung, dass die in der Weisung 201812034 vom 20.12.2018 genannten Bedingungen erfüllt werden, können Stellenbedarfe bis zum 28. Februar 2019 der Zentrale, CF 24, mitgeteilt werden.

Hierzu wird in der gemeinsamen Ablage mit den Personalplanerinnen und –planern der Regi-
onaldirektionen ein entsprechendes Tableau zur Verfügung gestellt.